



Satzung

der Jungen Union Bayern

Finanzstatut

Festlegung von Wahlperioden

**Eckpunkte zur Verfahrensordnung
für die Wahlprüfungskommission**

Fassung vom 28. Juli 2018

- **Satzung vom 6. März 1955,
in der Fassung vom 28. Juli 2018 –
genehmigt am 25. Februar 2019**
- **Finanzstatut in der Fassung
vom 13. November 2009 –
genehmigt am 14. Dezember 2009**
- **Festlegung von Wahlperioden –
beschlossen durch den Landesausschuss am 18. Juni 2004**
- **Eckpunkte zur Verfahrensordnung für die Wahlprüfungskommission –
beschlossen durch den Landesausschuss am 15. April 2005**

Herausgeber: Junge Union Bayern
Landessekretariat
Franz Josef Strauß-Haus
Mies-van-der-Rohe-Straße 1
80807 München

Telefon 089 / 1243-206, -207
Telefax 089 / 1243-4206
ju@ju-bayern.de
www.ju-bayern.de

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Wesen und Aufgaben der Jungen Union	Seite 4
2. Abschnitt	Mitgliedschaft	Seite 5
3. Abschnitt	Organisation der Jungen Union	Seite 9
1. Unterabschnitt	Allgemeine Bestimmungen für Orts-, Kreis- und Bezirksverbände	Seite 9
2. Unterabschnitt	Ortsverbände	Seite 11
3. Unterabschnitt	Kreisverbände	Seite 13
4. Unterabschnitt	Bezirksverbände	Seite 16
5. Unterabschnitt	Landesverband	Seite 17
6. Unterabschnitt	Landesschiedsgericht	Seite 20
7. Unterabschnitt	Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften	Seite 22
8. Unterabschnitt	Mitgliedschaften in weiteren überregionalen und internationalen Verbänden	Seite 23
4. Abschnitt	Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung und Wahlen	Seite 25
5. Abschnitt	Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Kommunalwahl	Seite 32
6. Abschnitt	Schlussbestimmungen	Seite 35
Finanzstatut		Seite 36
Festlegung von Wahlperioden		Seite 40
Eckpunkte zur Verfahrensordnung für die Wahlprüfungskommission		Seite 41

Satzung der Jungen Union Bayern

1. Abschnitt: Wesen und Aufgaben der Jungen Union

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Die Junge Union Bayern (JU Bayern) ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes erstrebt.
- (2) Sie gibt sich ein Grundsatzprogramm.
- (3) Sie ist als Arbeitsgemeinschaft eine selbstständige Gemeinschaft in der Christlich-Sozialen Union in Bayern. Auf Beschluss des Landesausschusses gehört sie der Jungen Union Deutschlands sowie weiteren überregionalen und internationalen Verbänden an.

§ 2 Aufgaben der JU Bayern

Die JU Bayern vertritt die Anliegen der Jugend in der CSU und auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU in der Öffentlichkeit. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und führt die nachwachsende Generation an die CSU heran.

Die JU Bayern erfüllt diese Aufgaben durch

- a) politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- b) eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CSU,
- c) aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens,
- d) Aufstellung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen,
- e) die Mitarbeit ihrer Mitglieder, insbesondere der Vorsitzenden, in den Gremien der CSU auf allen Organisationsstufen und
- f) die Werbung von Mitgliedern für die CSU, insbesondere aus den Reihen der jungen Generation.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der JU Bayern kann jeder Deutsche und jeder Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates vom vollendeten 14. Lebensjahr an werden, der sich zu den in § 1 festgelegten Grundsätzen bekennt, die Ziele der JU Bayern zu fördern bereit ist und einen Wohnsitz in Bayern hat. Dies gilt nicht für Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.
- (3) Jedes Mitglied der JU Bayern soll Mitglied der CSU sein. Die Vorsitzenden aller Organisationsebenen, ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Landesausschusses, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, müssen Mitglieder der CSU sein.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der JU Bayern muss in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Textform bei dem für den melderechtlichen Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband beantragt werden. Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Ortsvorsitzende des aufnehmenden Ortsverbandes. Besteht kein Ortsverband so entscheidet der Kreisvorsitzende über die Aufnahme. Nach Aufnahme leitet der Vorsitzende die Mitgliedsanträge unverzüglich an die CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des weitergeleiteten Antrags dort. Der Orts- bzw. Kreisvorstand ist in der nächsten Sitzung über die erfolgte Aufnahme zu informieren.
- (2) Entschieden der Vorsitzende nicht binnen eines Monats über den Antrag, ist der Vorsitzende des nächsthöheren Verbandes für die Aufnahme zuständig. Erfolgt binnen eines weiteren Monats keine Entscheidung gilt der Antrag als angenommen.

- (3) Will der zuständige Vorsitzende die Aufnahme ablehnen, entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen Frist von einem Monat der Vorstand des nächsthöheren Verbands angerufen werden.
- (4) Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Verband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Vorsitzenden einzureichen. Abweichend von Abs. 1 S. 5 teilt die zuständige CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle den Aufnahmewunsch unverzüglich allen anderen beteiligten Verbänden mit. Dies sind:
- a) der für den Hauptwohnsitz zuständige Verband sowie der Kreisverband;
 - b) wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden angehören, beide Kreisverbände sowie der Bezirksverband;
 - c) wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände sowie der Landesverband.

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass kein anderer Beteiligter Verband binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Zuständig ist der Vorsitzende. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

- (5) Das aktive Wahlrecht ruht während einer Frist von zwei Monaten nach Wirksamkeit der Aufnahme nach Abs. 1 S. 5 oder Abs. 4 S. 4. Es ruht nicht, wenn die Mitgliederversammlung dies für das einzelne Mitglied einstimmig beschließt.

§ 5 Wechsel in einen anderen Verband und Wechsel der Hauptwohnung

- (1) Der Wechsel in einen anderen Verband erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der für den neuen Verband zuständigen CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstelle. Der Wechsel wird unter Beachtung der Voraussetzungen nach Abs. 2 mit Eingang der Erklärung wirksam.

- (2) Der Wechsel in den für seine Hauptwohnung zuständigen Verband ist zustimmungsfrei. Dies gilt auch für Wechsel infolge der Änderung des Hauptwohnsitzes. In allen anderen Fällen ist entsprechend § 4 Abs. 4 zu verfahren.
- (3) § 4 Abs. 5 gilt im Falle eines Verbandswechsels entsprechend.

§ 5a Gastmitgliedschaft

Mitglieder der Jungen Union können zusätzlich zu dem Ortsverband, dem sie angehören, Gastmitglied eines weiteren Ortsverbands werden. Mit der Gastmitgliedschaft ist weder ein Stimmrecht noch eine Beitragspflicht verbunden. Bei der Berechnung von Delegierten sind Gastmitglieder nicht mit einzubeziehen. § 4 Abs. 1 - 3 gelten entsprechend.

§ 6 Mitgliederverzeichnis

- (1) Das Mitgliederverzeichnis der JU Bayern führt die CSU-Landesleitung in Zusammenarbeit mit den CSU-Bundewahlkreisgeschäftsstellen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anzahl von Delegierten ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Delegierten gewählt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Landesversammlung.
- (2) Das Nähere regelt ein vom Landesausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließendes Finanzstatut.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a) am Ende des Jahres, in dem das 35. Lebensjahr vollendet wurde,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband,
 - c) mit dem Ausschluss aus der JU Bayern,
 - d) durch Eintritt in eine andere Partei als die CSU bzw. CDU bzw. durch Eintritt in die Untergliederungen einer anderen Partei,
 - e) durch Streichung gemäß § 10,
 - f) durch Tod des Mitgliedes.
- (2) Übt ein Mitglied zu dem in Abs. 1 Ziffer a) genannten Jahresende noch ein in dieser Satzung vorgesehenes Amt aus, endet die Mitgliedschaft abweichend mit Ablauf des Jahres, in das das Ende dieses Amtes fällt. Neue Ämter können ab dem in Abs. 1 Ziffer a) genannten Zeitpunkt nicht mehr übertragen werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

Für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe sowie den Ausschluss von Mitgliedern sind die entsprechenden Regelungen der CSU-Satzung anzuwenden.

§ 10 Streichung

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstandes, bei Nichtbestehen eines Ortsverbandes durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes, aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit seiner Beitragsleistung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und zweimal schriftlich unter Hinweis auf diese Folgen gemahnt wurde. Die Streichung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.
- (2) Gegen die Streichung ist Einspruch möglich. Er ist innerhalb von vier Wochen beim zuständigen Bezirksvorstand der JU Bayern einzulegen, bei Landesausschussmitgliedern beim Landesvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung beim Bezirksschiedsgericht der CSU möglich. Wird ein Landesausschussmitglied gestrichen, so entscheidet das Parteischiedsgericht der CSU über die Berufung.

3. Abschnitt: Organisation der Jungen Union

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen für Orts-, Kreis- und Bezirksverbände

§ 11 Organisatorische Gliederung

Der Landesverband der JU Bayern gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände. Die Einteilung der Verbände folgt der Einteilung der entsprechenden Verbände der CSU.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Orts-, Kreis bzw. Bezirksversammlung entscheidet über alle politischen und organisatorischen Angelegenheiten des Verbandes.
- (2) Sie wählt den Vorstand mit Ausnahme des Geschäftsführers, sowie zwei Kassenprüfer. Ferner wählen:
 - a) die Ortsmitgliederversammlung die Delegierten zur Kreisdelegiertenversammlung, wenn diese besteht, sowie für jede Gemeinde, auf die sich das Gebiet des Ortsverbandes erstreckt, fakultativ einen Ortssprecher,
 - b) die Kreisversammlung die Delegierten zur Bezirksversammlung sowie die Delegierten zur Landesversammlung und
 - c) die Bezirksversammlung die Delegierten zur Landesversammlung.

Für die Delegierten können Ersatzdelegierte in bis zu doppelter Zahl gewählt werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Orts-, Kreis-, bzw. Bezirksvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes.

- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen und gegenüber der CSU. Er führt den Vorsitz in der Versammlung, im Vorstand und gegebenenfalls dem Ausschuss des Verbands.
- (3) Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung des Verbands einzuberufen. Zu allen Versammlungen ist der Vorsitzende des nächsthöheren Verbands einzuladen.

§ 14 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Kreis- bzw. Bezirksausschuss entlastet die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand durch Mitarbeit bei der Erledigung der laufenden Geschäfte, bei der Vorbereitung der Sitzungen, der Verbandsversammlungen und der Erledigung sonstiger Aufgaben.

§ 15 Befugnis des nächsthöheren Verbands

- (1) Der Vorstand des nächsthöheren Verbandes kann die Verbandsversammlung zum Zweck einer Neuwahl des Verbandsvorstands einberufen, wenn dieser die ihm obliegenden Aufgaben trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf diese Folge nicht ordnungsgemäß wahr nimmt oder Wahlen mehr als drei Monate überfällig sind. Eine dem Verbandsvorstand obliegende Aufgabe ist insbesondere die fristgerechte Weiterleitung von Mitgliedsbeitragsanteilen sowie die fristgerechte Abgabe des Rechenschaftsberichtes im Landessekretariat der JU Bayern.
- (2) Dieselbe Befugnis hat der Vorstand des dem nächsthöheren Verbands übergeordneten Verbands, falls dessen Vorstand auf schriftliche Aufforderung innerhalb von weiteren zwei Monaten nicht einschreitet.

2. Unterabschnitt: Ortsverbände

§ 16 Einteilung der Ortsverbände

- (1) Abweichend von § 11 S. 2 können Ortsverbände das Gebiet mehrerer Ortsverbände der CSU in Gänze abdecken.
- (2) Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet der Bezirksvorstand.
- (3) Besteht auf dem Gebiet des Hauptwohnsitzes kein Ortsverband, werden Einzelmitglieder vom Kreisvorstand entsprechend Abs. 2 einem der bestehenden Ortsverbände zugewiesen. Dem einzelnen Mitglied ist die Entscheidung mitzuteilen. Binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung kann das Mitglied Antrag auf Zuteilung zu einem anderen Ortsverband im Gebiet des Kreisverbands nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 stellen. Abweichend von § 5 Abs. 2 ist nur der Kreisverband entsprechend § 4 Abs. 4 zu beteiligen. Widerspricht dieser, entscheidet der Bezirksverband.

§ 17 Gründung von Ortsverbänden

- (1) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Gründung hat im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitzenden zu erfolgen. Er soll zur Gründungsversammlung einladen und den Vorsitz in der Versammlung führen. Im Fall einer unterbleibenden Einvernehmenserteilung sind § 4 Abs. 2 und Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Antrags auf Mitgliedschaft derjenige auf Gründung des Ortsverbands tritt.
- (3) Die Mitglieder des Kreisverbandes, die ihre Hauptwohnung im Gebiet des zu gründenden Ortsverbandes haben, sind zu der Gründungsversammlung einzuladen. Abweichend von § 5 Abs. 1 S. 2

wird der Wechsel in diesen Verband zu Beginn der Gründungsversammlung wirksam, wenn das Mitglied dies in Textform gegenüber dem Versammlungsleiter erklärt. § 5 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung.

- (4) Abweichend von § 4 Abs. 1 S. 5 beginnt die Mitgliedschaft im zu gründenden Verband bereits mit Annahme des Mitgliedsantrags durch den Kreisvorsitzenden auf der Gründungsversammlung. § 4 Abs. 5 findet keine Anwendung.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der von der Gründungsversammlung zu wählenden Delegierten sind nur die Mitglieder, die bei der Delegiertenberechnung für die aktuelle Wahlperiode in keinem anderen Ortsverband berücksichtigt wurden.

§ 17 a Auflösung von Ortsverbänden

- (1) Kommt ein Ortsvorstand den ihm obliegenden Aufgaben nicht nach und können Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 keine Abhilfe schaffen, so kann ein Ortsverband aufgelöst werden. Dies bedarf eines Beschlusses des Kreisvorstands.
- (2) Die Mitglieder des aufgelösten Ortsverbandes werden im Verfahren nach § 16 Abs. 3 anderen Ortsverbänden im Gebiet des Kreisverbands zugeteilt.
- (3) Das Verbandsvermögen fällt an den Kreisverband.

§ 18 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvorstand.

§ 19 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

§ 20 Zusammensetzung des Ortsvorstandes

(1) Der Ortsvorstand besteht aus

- a) dem Ortsvorsitzenden,
- b) bis zu drei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu zwei Schriftführern,
- e) bei Ortsverbänden mit
 - bis zu 30 Mitgliedern bis zu sechs,
 - mehr als 30 Mitgliedern bis zu neun weiteren Mitgliedern,
- f) dem Ortsgeschäftsführer, soweit bestellt,
- g) den Ortssprechern, soweit gewählt.

(2) Er kann auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden einen Ortsgeschäftsführer bestellen.

3. Unterabschnitt: Kreisverbände

§ 21 Gründung der Kreisverbände

- (1) Die Gründung eines Kreisverbandes kann auch erfolgen, wenn noch keine Ortsverbände bestehen. Der Kreisverband übernimmt in diesem Fall auch die Aufgaben der Ortsverbände.
- (2) In Nürnberg kann auf Beschluss des Bezirksvorstandes ein Stadtverband gegründet werden.

§ 22 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreisversammlung,
- b) der Kreisvorstand,
- c) der Kreisausschuss.

§ 23 Die Zusammensetzung der Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung tagt als Kreismitgliederversammlung, wenn dem Kreisverband weniger als 250 Mitglieder angehören oder er nicht in Ortsverbände gegliedert ist.
- (2) In Kreisverbänden, die in Ortsverbände gegliedert sind und denen mehr als 250 Mitglieder angehören, tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreismitgliederversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung. Die Kreismitgliederversammlung kann von der Einrichtung einer Kreisdelegiertenversammlung absehen. Die Kreisdelegiertenversammlung kann beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreisdelegiertenversammlung eine Kreismitgliederversammlung tritt.
- (3) Die Kreisdelegiertenversammlung besteht aus:
 - a) je drei Delegierten der Ortsverbände. Hat ein Ortsverband mehr als zwanzig Mitglieder, so entsendet er für je weitere angefangene zehn Mitglieder einen weiteren Delegierten.
 - b) den Ortsvorsitzenden,
 - c) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - d) den in Gremien höherer Organisationsstufen der JU gewählten Mitgliedern, soweit sie dem Kreisverband angehören,
 - e) den Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern.

Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Ortsverbände (a)), die Ortsvorsitzenden (b)) sowie die Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (e)).

§ 24 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) bis zu vier Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) bis zu zwei Schriftführern,
 - e) den Kreisgeschäftsführern, soweit bestellt.
- (2) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden bis zu zwei Geschäftsführer bestellen.
- (3) Der Kreisvorstand kann Ortssprecher in kreisangehörigen Gemeinden bestellen, in denen kein Ortsverband besteht.

§ 25 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- b) bis zu acht weiteren Mitgliedern; hat ein Kreisverband mehr als 200 Mitglieder, so kann je weiterer angefangener 200 Mitglieder ein weiteres Mitglied des Kreisvorstandes gewählt werden,
- c) den Ortsvorsitzenden,
- d) den Mitgliedern des Bezirksausschusses, soweit sie dem Kreisverband angehören,
- e) den Vorsitzenden der auf Kreisebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern, der SU Bayern e.V. und des RCDS in Bayern e.V.

4. Unterabschnitt: Bezirksverbände

§ 26 Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind

- a) die Bezirksversammlung,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) der Bezirksausschuss.

§ 27 Zusammensetzung der Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus

- a) je vier Delegierten der Kreisverbände. Hat ein Kreisverband mehr als 70 Mitglieder, so entsendet er für jede weitere angefangene 70 einen weiteren Delegierten.
- b) den Kreisvorsitzenden,
- c) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- d) den in Gremien höherer Organisationsstufen der JU gewählten Mitgliedern, soweit sie dem Bezirksverband angehören,
- e) den Vorsitzenden der auf Bezirksebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern.

(2) Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Kreisverbände (Abs. 1a)), die Kreisvorsitzenden (Abs. 1b)) sowie die Vorsitzenden der auf Bezirksebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (Abs. 1e)).

(3) Abweichend von Abs. 1a) entsenden im Bezirksverband Augsburg die Kreisverbände je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten.

§ 28 Zusammensetzung des Bezirksvorstandes

Der Bezirksvorstand besteht aus

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) bis zu vier Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu zwei Schriftführern,
- e) den Bezirksgeschäftsführern, soweit bestellt.

Der Bezirksvorstand kann auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden bis zu zwei Geschäftsführer bestellen.

§ 29 Zusammensetzung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- b) den Kreisvorsitzenden,
- c) den Mitgliedern des Landesausschusses, soweit sie dem Bezirksverband angehören,
- d) den Vorsitzenden der im Bezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern.
- e) Bis zu 14 weiteren Mitgliedern; hat ein Bezirksverband mehr als 1500 Mitglieder so kann je weiterer angefangener 1500 Mitglieder ein weiteres Mitglied des Bezirksausschusses gewählt werden.

5. Unterabschnitt: Landesverband

§ 30 Organe

Organe des Landesverbands sind

- a) die Landesversammlung,
- b) der Landesvorstand,
- c) der geschäftsführende Landesvorstand,

- d) der Landesausschuss,
- e) das Landesschiedsgericht.

§ 31 Zusammensetzung der Landesversammlung

(1) Die Landesversammlung besteht aus

- a) den Delegierten der Bezirksverbände. Ein Bezirksverband entsendet für die ersten maximal 600 Mitglieder je angefangene 150 Mitglieder einen Delegierten. Übersteigt die Mitgliederzahl eines Bezirksverbandes 600 Mitglieder entsendet er je weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Delegierten,
- b) den Bezirksvorsitzenden,
- c) den Delegierten der Kreisverbände. Hat ein Kreisverband mehr als 150 Mitglieder, so entsendet er je weitere angefangener 200 Mitglieder einen Delegierten,
- d) den Kreisvorsitzenden,
- e) den Mitgliedern des Landesausschusses,
- f) den Delegierten der Jungen Union Bayern in Gremien von Verbänden höherer Organisationsstufen, denen die Junge Union Bayern nach Beschluss des Landesausschusses angehört, soweit die Landesversammlung dies beschließt und
- g) den Vorsitzenden der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern, der SU Bayern e.V. und des RCDS in Bayern e.V.

(2) Stimmberechtigt sind nur die in Abs. 1 a) bis d) Genannten sowie die Vorsitzenden der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern (Abs. 1 g)).

§ 32 Aufgaben der Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind.

- (3) Die Landesversammlung wählt den Landesvorstand mit Ausnahme des Landesgeschäftsführers, zwei Kassenprüfer sowie die Mitglieder des Landesschiedsgerichts und deren Stellvertreter. Sie wählt ferner die Mitglieder der Jungen Union Bayern in Gremien von Verbänden höherer Organisationsstufen, denen die Jungen Union Bayern nach Beschluss des Landesausschusses angehört, soweit die Landesversammlung dies beschließt.

§ 33 Zusammensetzung und Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) bis zu vier Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) bis zu zwei Schriftführern,
- e) bis zu acht weiteren Mitgliedern,
- f) dem Landesgeschäftsführer.

- (2) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) den Schriftführern,
- e) dem Landesgeschäftsführer.

- (3) Der Landesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes. Der geschäftsführende Landesvorstand nimmt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 34 Bestellung und Aufgaben des Landesgeschäftsführers

- (1) Der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt.

- (2) Der Landesgeschäftsführer ist dem Landesvorsitzenden als Vertreter des Landesvorstandes unmittelbar verantwortlich.

§ 35 Zusammensetzung und Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss besteht aus
- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Bezirksvorsitzenden,
 - c) den Mitgliedern der Jungen Union Bayern in Gremien von Verbänden höherer Organisationsstufen, denen die Junge Union Bayern nach Beschluss des Landesausschusses angehört, soweit die Landesversammlung dies beschließt,
 - d) den dem Landesverband angehörenden Mitgliedern des Deutschlandrates,
 - e) den dem Landesverband angehörenden Mitgliedern im Vorstand der Jungen Europäischen Volkspartei (YEPP),
 - f) den Vorsitzenden der auf Landesebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern, der SU Bayern e.V. und des RCDS in Bayern e.V.
- (2) § 14 gilt entsprechend.
- (3) Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

6. Unterabschnitt: Landesschiedsgericht

§ 36 Besetzung

- (1) Das Schiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
 - c) dem Laienbeisitzer.

Für den juristischen Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.

- (2) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer
 - a) stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstands oder
 - b) Bezirks- oder Kreisvorsitzender ist oder
 - c) in einem Dienstverhältnis zur Jungen Union Bayern, zu einem Gebietsverband oder zu einer Arbeitsgemeinschaft steht oder von ihnen regelmäßig Einkünfte bezieht.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 37 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,
 - a) die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Jungen Union Bayern und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
 - b) die ein Rechtsverhältnis zwischen der Jungen Union Bayern und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen ihren Organen zum Gegenstand haben,
 - c) die ihnen in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesen worden sind.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Schiedsgericht auch einstweilige Anordnungen erlassen.

- (2) Im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichtes ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts findet das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht der CSU statt. § 13 der CSU-Schiedsgerichtsordnung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Schiedsgerichtsordnung der CSU Bayern in der jeweils aktuellen Fassung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Generalsekretärs der Landesgeschäftsführer der JU Bayern und an die Stelle der Landes- und Bezirksgeschäftsstellen das Landessekretariat der JU Bayern treten.

7. Unterabschnitt: Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften

§ 38 Arbeitskreise

- (1) Für besondere Aufgaben und Probleme können Arbeitskreise auf allen Organisationsebenen gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise werden vom Vorsitzenden der jeweiligen Organisationsebene geleitet. Dieser kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen oder eine Wahl durch die Arbeitskreismitglieder herbeiführen.
- (3) Zur Veröffentlichung von Beschlüssen bedürfen die Arbeitskreise der Zustimmung des zuständigen Vorstandes, in Eilfällen des zuständigen Vorsitzenden.

§ 39 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Auf Antrag des Landesausschusses kann die Landesversammlung besondere Arbeitsgemeinschaften einrichten. Der Antrag muss nähere Regelungen über deren innere Ordnung sowie deren Verhältnis zur JU Bayern enthalten.
- (2) Die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.

8. Unterabschnitt: Mitgliedschaften in weiteren überregionalen und internationalen Verbänden

§ 40 Arbeitskreise

- (1) Die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung vom 18. Juni 2016 bestehenden Mitgliedschaften werden bis zu einem anderweitigen Beschluss gem. § 1 Abs. 3 fortgesetzt
- (2) Zum Zeitpunkt der Satzungsänderung vom 18. Juni 2016 gehört die Junge Union Bayern der Jungen Union Deutschlands an. Aufgrund Beschlusses der Landesversammlung
 - a) sind Mitglieder der Landesversammlung nach § 31 f) die der Jungen Union Bayern angehörenden Deutschlandtagsdelegierten der Jungen Union Deutschlands,
 - b) wählt die Landesversammlung gem. § 32 Abs. 3 S. 2 die nach der Satzung der Jungen Union Deutschlands für Bayern vorgesehenen Delegierten zum Deutschlandrat und zum Deutschlandtag und macht Vorschläge für die Vertreter der Jungen Union Bayern im Bundesvorstand der Jungen Union Deutschlands,
 - c) gehören dem Landesausschuss nach § 35 Abs. 1 c) die Mitglieder der Jungen Union Bayern im Bundesvorstand und im Deutschlandrat der Jungen Union Deutschlands an

4. Abschnitt: Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung und Wahlen

§ 41 Einladung

- (1) Vorstände und Ausschüsse sind vom zuständigen Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. Vorstand oder Ausschuss können mehrheitlich beschließen, dass eine Ladung des jeweiligen Vorstandes oder Ausschusses per Email einer schriftlichen Ladung gleich kommt. Ortsvorstände, Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse können mehrheitlich beschließen, dass eine Ladung der jeweiligen Mitgliederversammlung in geraden Jahren (ohne Wahlen) per E-Mail einer schriftlichen Ladung gleich kommt.
- (2) Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben wurde (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. Durch ausreichende Frankierung ist sicherzustellen, dass mit einem Zugang spätestens in zwei Tagen nach der Aufgabe zur Post zu rechnen ist. Ist aufgrund der Versandart ein längerer Postweg zu erwarten, muss entsprechend früher geladen werden.
- (3) Versammlungen und Sitzungen aller Organe müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten und unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht rechtzeitig nach, so hat der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationsstufe innerhalb von weiteren vier Wochen die Versammlung oder Sitzung einzuberufen.

§ 42 Anträge

- (1) Anträge können stellen
 - a) jedes Mitglied der JU Bayern an die Organe seines Orts- und Kreisverbandes,
 - b) jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
 - c) jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
 - d) jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung seines Verbandes,
 - e) der Landesausschuss an die Landesversammlung,
 - f) die Gremien der Arbeitsgemeinschaften der JU Bayern, der SU Bayern e.V. und des RCDS in Bayern e.V. an die entsprechenden Organe der JU Bayern

- (2) Anträge zur Landesversammlung sind in Textform spätestens acht Wochen vorher beim JU-Landessekretariat einzureichen. Die form- und fristgerechten Anträge werden vier Wochen vor der Landesversammlung deren Mitgliedern sowie allen Ortsvorsitzenden in Textform zugänglich gemacht. Anträge sollen den Adressaten bezeichnen, eine knappe Antragsformel und eine schriftliche Begründung enthalten. Die Zulässigkeitserfordernisse werden von der Antragskommission des Landesausschusses geprüft. Wird ein Antrag von der Antragskommission als unzulässig verworfen, so ist der Antragsteller schriftlich unter der Angabe von Gründen zu benachrichtigen. Als unzulässig verworfene Anträge oder Initiativanträge auf der Landesversammlung bedürfen der Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Die Antragskommission kann zu jedem gestellten Antrag eine Beschlussempfehlung geben. Diese Empfehlung ist mündlich im Rahmen der Antragsberatung vorzutragen. Zur Abstimmung steht grundsätzlich der Wortlaut des Antrags. Anträge auf Nichtbehandlung oder Verweisung sind jedoch vorrangig zu behandeln.

- (3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.
- (5) Die in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände bzw. des Landesausschusses an ihre Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten (Initiativanträge), die von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Organs eingebracht werden.
- (6) Zu behandelnde Anträge können vom jeweiligen Gremium zwecks einer intensiveren Vorberatung an untergeordnete Gremien wie Vorstände, Ausschüsse oder Arbeitskreise verwiesen werden. Das Gremium an das der Antrag verwiesen wurde, hat den Antrag binnen sechs Monaten zu beraten und hat die Möglichkeit den Antrag unverändert anzunehmen, ihn in Absprache mit dem Antragsteller in veränderter Form anzunehmen oder mit einem Votum für die weitere Behandlung an das Gremium zurückzuverweisen an das der Antrag ursprünglich gerichtet war. Das Recht einen Antrag abzulehnen oder gegen den Willen des Antragstellers in geänderter Form zu beschließen steht ausschließlich dem Gremium zu, an das der Antrag gerichtet wurde. Für Verweisungen von untergeordneten an übergeordnete Gremien gelten keine Einschränkungen.

§ 43 Stimmberechtigung

- (1) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Ortsvorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.
- (2) Die sich aus der Mitgliedschaft in der JU Bayern oder aus Wahlen ergebenden Rechte kann nur ausüben, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters ausweisen kann. Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder des Organs hat der Vorsitzende oder Versammlungsleiter eine Identitätsüberprüfung durchzuführen.

- (3) Mitglieder von Organen haben auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer während eines Wahlganges oder einer Abstimmung persönlich anwesend ist. Dies gilt auch für Stichentscheide.
- (4) Die Stimmberechtigung für Mitglieder eines Verbandes ruht in allen Organen höherer Organisationsstufen, wenn der sie entsendende Verband mit der Abführung von Mitgliedsbeitragsanteilen in Verzug ist. Nachzuweisen ist die Abführung aller fälligen Beitragsanteile. Berücksichtigt werden Zahlungen bis eine Woche vor Beginn der Zusammenkunft des Organs, in dem die Stimmberechtigung ausgeübt werden soll. Maßgeblich ist der Eingang bei der Stelle, an die unmittelbar weiterzuleiten ist. Ebenso ruht die Stimmberechtigung, wenn der Verband mit der Abgabe seines Rechenschaftsberichtes im Landessekretariat der JU Bayern trotz Mahnung länger als einen Monat im Verzug ist. Satz 3 gilt entsprechend. Maßgeblich ist der Eingang im Landessekretariat.
- (5) Die Stimmberechtigung in Organen höherer Organisationsstufen erlischt für den Vorsitzenden und die Delegierten eines Verbandes mit Ablauf des nächsten, auf ihre Wahl folgenden Wahlkorridors, der für den sie entsendenden Verband gilt.
- (6) Mitglieder, die durch eine Beschlussfassung über die Vornahme oder den Abschluss von Rechtsgeschäften oder die Einleitung oder Erledigung eines Schiedsstreits persönlich betroffen sind, sind bei der jeweiligen Abstimmung nicht stimmberechtigt. Die gilt auch für Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über die Entlastung.

§ 44 Beschlussfähigkeit

- (1) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, dasselbe gilt für Vorstände und Ausschüsse. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis das Gegenteil festgestellt ist.

- (3) Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit die Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt, so besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
- (4) Bei einer Abstimmung ist die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen in dieser Reihenfolge festzustellen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

§ 45 Wahlperioden

- (1) Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Bei nichtturnusgemäßen Wahlen der Kreis- und Bezirksverbände erfolgt die Wahl bis zum nächsten Wahlkorridor gem. Abs. 2.
- (2) Der Landesausschuss setzt Termine für die Wahlen der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände fest (Wahlkorridore). Er soll sich dabei an den für die CSU geltenden Wahlkorridoren orientieren.

§ 46 Abstimmungsmodus

- (1) Die Vorsitzenden aller Organisationsstufen, ihre Stellvertreter und die Schatzmeister werden geheim gewählt.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen in Einzelabstimmungen gewählt werden.
- (3) Delegierte werden geheim gewählt. Die Wahl von ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten kann in einem Wahlgang erfolgen.
- (4) Im Übrigen ist offene Abstimmung möglich. Dies gilt nicht, wenn ein Stimmberechtigter widerspricht.
- (5) Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist den Kandidaten vor Eröffnung des Wahlgangs die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung einzuräumen.

- (6) Bei Einzelabstimmung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint. Entfällt auf keinen der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (7) Bei Sammelabstimmung hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen auf vorgeschlagene Bewerber entfallen, sind ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus der Anzahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.
- (8) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl kann durch einen Losentscheid ersetzt werden, wenn die Versammlung dies vor Eröffnung des Wahlgangs beschlossen hat. Nach Stimmgleichheit in der zweiten Stichwahl entscheidet das Los.

§ 47 Wahlprüfungskommission

- (1) Bei Wahlen kann vom Vorstand vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung eine Wahlprüfungskommission eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. Auf Antrag eines Mitgliedes des Verbandes, in dem die Wahlen durchgeführt werden, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; der Antragssteller ist Mitglied der Wahlprüfungskommission.
- (2) Die Ergebnisse der Wahlprüfungskommission sind schriftlich zu begründen und von ihren Mitgliedern zu unterschreiben.
- (3) Wurde die Einsetzung der Wahlprüfungskommission beantragt, ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlprüfung Voraussetzung für die Durchführung der Wahlen.
- (4) Das Nähere regelt eine vom Landesausschuss zu beschließende Verfahrensordnung.

§ 48 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Über Wahlen und Beschlüsse aller Organe ist Protokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Das Protokoll ist binnen eines Monats nach der Sitzung anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle über Vorstands- oder Ausschusssitzungen sind den Mitgliedern des Vorstandes oder Ausschusses spätestens bis zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Auf dieser Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.
- (2) Bei Wahlen ist der Stand der Mitglieder- oder Delegierten und der Stimmberechtigung zum Tag der Wahl schriftlich zu dokumentieren. Die Anwesenheitsliste, die Dokumentation des Mitglieder- oder Delegiertenstandes und der Stimmberechtigung zum Tag der Wahl und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens sechs Monate, im Fall eines Anfechtungsverfahrens bis zum Ende dieses Verfahrens bei den Akten des Verbandes aufzubewahren. Das Wahlprotokoll ist mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.
- (3) Bei Verletzung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten wird im Falle der Anfechtung von Wahlen widerleglich vermutet, dass die vom Anfechtenden behaupteten Tatsachen, die durch die in Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen bewiesen werden könnten, zutreffend sind.
- (4) Wahlprotokolle sind unverzüglich bei den CSU-Bundeswahlkreisgeschäftsstellen einzureichen. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die übergeordneten Verbände.

§ 49 Anfechtung von Wahlen

- (1) Die Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Landesverbandes erfolgt ausschließlich nach den hierfür vorgesehenen Regelungen der CSU-Satzung.

- (2) Die Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Orts-, Kreis- oder Bezirksverbandes muss innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Landessekretariat der JU Bayern erfolgen. Sie muss die Tatsachen bezeichnen, auf die sich die Anfechtung stützt. Das Landessekretariat leitet die Anfechtung an das Landesschiedsgericht unverzüglich weiter.
- (3) Über die Anfechtung von Wahlen auf Ebene des Orts-, Kreis- oder Bezirksverbandes entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 50 Kooptation

Ortsvorstände, Kreis- und Bezirksvorstände, Kreis- und Bezirksausschüsse sowie der Landesausschuss können weitere Mitglieder kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Sie dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 51 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer müssen Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften aus demselben Gebietsverband sein. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses des zu prüfenden Verbandes sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes.

5. Abschnitt: Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Kommunalwahl

§ 52 Aufstellung eigener Bewerberinnen und Bewerber zur Kommunalwahl

Verbände der Jungen Union können eigenständig an Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagswahlen sowie an den Wahlen der Mitglieder von Bezirksausschüssen in Stadtteilen teilnehmen. Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften. Über die Erhebung von Mandatsträgerbeiträgen entscheidet der Landesausschuss im Rahmen seines Finanzstatuts.

§ 53 Aufstellungsversammlungen zu Kommunalwahlen

- (1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortsmitgliederversammlung, in kreisfreien Städten durch die Kreisversammlung.
- (2) Reicht das Gebiet des Ortsverbands über das der Gemeinde hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften in der Gemeinde wahlberechtigt sind. Reicht das Gebiet der Gemeinde über das des Ortsverbands hinaus, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsverbände. Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) In den kreisfreien Städten München und Augsburg tritt an die Stelle der Kreisversammlung die Bezirksversammlung.
- (4) In der kreisfreien Stadt Nürnberg erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch eine besondere Versammlung (Stadtversammlung). Diese besteht aus den Mitgliedern der Bezirksversammlung nach § 27 Abs. 1 lit. a und lit. b, die von den Kreisverbänden im Stadtgebiet entsandt werden. Die Versammlung wird vom Bezirksvorsitzende geleitet, soweit dieser aus einem Kreisverband im Stadtgebiet stammt. Ist dies nicht der

Fall leitet der Kreisvorsitzende des Kreisverbandes mit den meisten wahlberechtigten Mitgliedern die Versammlung. Er führt den Vorsitz.

- (5) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für Bezirksausschüsse in Stadtbezirken, deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt werden, erfolgt durch die Ortsmitgliederversammlung. Reicht das Gebiet des Ortsverbands über den Stadtbezirk hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind. Reicht das Gebiet des Stadtbezirks über das des Ortsverbands hinaus, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsverbände. Satz 2 gilt entsprechend. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Ortsverbands einberufen, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt. Er führt den Vorsitz.
- (6) In Landkreisen wählt die Kreisversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.
- (7) Tagt in den Fällen von Abs. 1 und 6 die Kreisversammlung als Delegiertenversammlung, tritt an deren Stelle eine besondere Delegiertenversammlung, sofern die Mehrheit der Delegierten früher als zwei Jahre vor dem Wahltermin der betreffenden Gemeinde- oder Landkreiswahl gewählt wurde. Dies gilt entsprechend für Fälle von Abs. 3 und 4. Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 23 Abs. 3 bzw. 27 Abs. 1 und 2 gewählt.

§ 54 Bestimmungen für Aufstellungsversammlungen

- (1) Für Aufstellungsversammlungen gilt die Verfahrensordnung des 4. Abschnitts, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (2) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen

Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

- (3) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

§ 55 Rechte der Vorstände und des Landesschiedsgerichts

- (1) Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. § 13 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend für alle höheren Verbände.
- (2) Dem Landesvorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu. Der Antrag auf Erhebung eines Einspruchs kann von den Vorsitzenden der höheren Verbände binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Aufstellungsversammlung gestellt werden. Der Landesausschuss hat binnen zweier Wochen zu entscheiden. Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.
- (3) Über Verstöße gegen Bestimmungen dieses Abschnitts entscheidet das Landesschiedsgericht. § 49 Abs. 2 gilt entsprechend, sofern nicht gleichzeitig ein Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 56 Anwendung der CSU-Satzung

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet die Satzung der CSU entsprechend Anwendung.

§ 57 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die Satzungsänderungsvorschläge müssen bei der Einberufung der Landesversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (3) Änderungen der Satzung werden zu dem im entsprechenden Beschluss genannten Zeitpunkt wirksam. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Parteivorstand der CSU.

§ 58 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt in geänderter Form am 25. Februar 2019 in Kraft.

§ 59 Übergangsbestimmungen

Der Landesausschuss der JU Bayern kann bis zu zweijährige Übergangsbestimmungen zu den gem. § 46 Abs. 2 festgesetzten Wahlkorridoren treffen.

Finanzstatut

§ 1

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- a) 10 Euro jährlich für Mitglieder, die das 20. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben;
- b) 15 Euro jährlich für Mitglieder, die das 30. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben;
- c) 20 Euro jährlich für alle übrigen Mitglieder.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird wie folgt verteilt:

a) Beitrag nach Abs. 1 a) (10 Euro)

Landesverband	2,50 Euro
Bezirksverband	1,50 Euro
Kreisverband	2,50 Euro
Ortsverband	3,50 Euro

b) Beitrag nach Abs. 1 b) (15 Euro)

Landesverband	4,50 Euro
Bezirksverband	2,50 Euro
Kreisverband	4,00 Euro
Ortsverband	4,00 Euro

c) Beitrag nach Abs. 1 c) (20 Euro)

Landesverband	6,00 Euro
Bezirksverband	3,00 Euro
Kreisverband	5,50 Euro
Ortsverband	5,50 Euro

Bei Eintritt eines Mitgliedes nach dem 30. Juni eines Jahres ermäßigt sich der erste Beitrag auf 5 Euro. Er verbleibt dem Ortsverband.

§ 2

Zwischen Orts- und Kreisverbänden kann eine andere Aufteilung der ihnen zustehenden Beitragsanteile vereinbart werden.

Die Ortsverbände können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für Ihre Mitglieder einen höheren Beitrag bis maximal 40 Euro festsetzen. Für Mitglieder, die das 20. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich der Beitrag auf 50 Prozent des erhöhten Beitrages. Für Mitglieder, die das 30. Lebensjahr zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich der Beitrag auf 75 Prozent des erhöhten Beitrages. Der den Mitgliedsbeitrag nach § 1 übersteigende Betrag verbleibt voll beim Ortsverband.

§ 3

Der Jahresbeitrag wird am 2. Januar des laufenden Haushaltsjahres fällig.

§ 4

Der Mitgliedsbeitrag wird von den Ortsverbänden eingezogen; soweit ein Mitglied keinem Ortsverband zugewiesen ist, tritt an die Stelle des Ortsverbandes der Kreisverband.

§ 5

Die Ortsverbände führen die von ihnen eingezogenen Beitragsanteile der Kreis-, Bezirksverbände und des Landesverbandes auf Grundlage der zum 1. Januar des laufenden Jahres festgestellten Mitgliederzahlen bis zum 1. Februar jedes Jahres an den Kreisverband ab. Die Kreisverbände leiten die Beitragsanteile des Landes- bzw. Bezirksverbandes an diesen bis spätestens 1. März weiter.

§ 5 a Befugnis des Bezirks- und des Landesverbandes

- (1) Der Bezirksverband ist berechtigt, treuhänderisch die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Konten und Kassen eines Kreisverbandes für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zu führen, wenn der Kreisverband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf diese Folge mit der Abführung der Beitragsanteile an den Bezirks- oder Landesverband seit mehr als zwei Jahren im Verzug ist.
- (2) Der Bezirksverband soll die Mitgliedsbeiträge treuhänderisch einziehen und die Konten- und Kassenverwaltung übernehmen, wenn der Kreisverband mit den gesamten Beitragsanteilen im Verzug ist, wenn die Zahlung vorsätzlich verweigert wird oder wenn mit dem Kreisverband kein Einvernehmen über einen Entschuldungsplan hergestellt werden kann. Entschließt sich der Bezirksverband, den treuhänderischen Einzug nicht zu vollziehen, ist dies gegenüber dem Landesverband zu begründen.
- (3) Ist der Kreisverband mit der Abführung der Beitragsanteile an den Landesverband seit mehr als zwei Jahren säumig, kann der Landesverband den Bezirksverband anweisen, ein Verfahren nach diesem Paragraphen einzuleiten. Kommt der Bezirksverband dem nicht innerhalb von zwei Monaten nach, stehen dem Landesverband die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 zu.
- (4) Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 werden vom jeweiligen Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der betroffene Kreisverband ist zuvor in einer gesonderten Sitzung anzuhören. Bei Maßnahmen nach Abs. 3 ist auch der betroffene Bezirksverband zu hören. Der Vollzug der treuhänderischen Übernahme kann auf Wunsch des Bezirksverbandes durch den Landesverband, insbesondere durch das Landessekretariat, erfolgen.

§ 6

- (1) Wählt die vom Kreisvorstand nach § 20 Abs. 1 JU-Satzung einberufene Mitgliederversammlung keinen neuen Ortsvorstand, so ist der Kreisvorstand berechtigt, bis zu einer Neuwahl treuhänderisch die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Konten und Kasse des Ortsverbandes zu führen.
- (2) Wählt die vom Bezirksvorstand nach § 28 Abs. 1 JU-Satzung einberufene Kreisversammlung keinen neuen Kreisvorstand, so ist der Bezirksvorstand berechtigt, bis zu einer Neuwahl treuhänderisch die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Konten und Kasse des Kreisverbandes zu führen.

Dieses Finanzstatut tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Festlegung von Wahlperioden

Zur Umsetzung der neuen Satzung der Jungen Union Bayern beschließt der Landesausschuss:

1. Gemäß § 46 Abs. 2 der JU-Satzung setzt der Landesausschuss folgende Wahlkorridore fest:

Kreisverbände:	April und Mai in ungeraden Jahren
Bezirksverbände:	Juni und Juli in ungeraden Jahren
Landesverband:	August bis November in ungeraden Jahren

2. Ortsverbände sollen vom Januar bis März in ungeraden Jahren wählen.

Die Bezirks- und Kreisausschüsse können für diesen Zeitraum einen Wahlkorridor für die Ortsverbände in ihrem Bezirks- bzw. Kreisverband verbindlich festlegen.

3. Die Wahlkorridore gelten ab dem 1. Januar 2007 verbindlich.

Bis dahin gilt eine Übergangsfrist nach § 56 JU-Satzung.

Beschlossen durch den Landesausschuss am 18. Juni 2004.

Eckpunkte zur Verfahrensordnung für die Wahlprüfungskommission

Der Landesausschuss der Jungen Union Bayern beschließt gemäß § 48 Abs. 4 der JU-Satzung folgende Eckpunkte für eine Verfahrensordnung für die Wahlprüfungskommission:

1. Einsetzung einer Wahlprüfungskommission

Eine Wahlprüfungskommission wird eingesetzt,

- a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, in dem die Wahlen durchgeführt werden.
- b) aufgrund eines Antrags eines Mitglieds des Verbandes, in dem die Wahlen durchgeführt werden; der Antrag ist beim Vorsitzenden des Verbandes zu stellen, eine Abschrift ist dem Vorsitzenden des übergeordneten Verbandes zu übermitteln.

2. Aufgaben der Wahlprüfungskommission

Die Wahlprüfungskommission stellt nach den Vorgaben der Satzung die Stimmberechtigung fest und prüft alle dafür relevanten Voraussetzungen und Unterlagen.

3. Mitglieder der Wahlprüfungskommission

Mitglieder der Wahlprüfungskommission sind

- a) die Antragsteller (ohne Stimmrecht)
- b) weitere Mitglieder.
 - Wahlprüfungskommission auf Ebene des Landesverbandes:

- die Vorsitzenden der Bezirksverbände; jeder Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des betreffenden Bezirksverbandes vertreten lassen
- der Landesgeschäftsführer
- Wahlprüfungskommission auf Ebene eines Bezirksverbandes:
 - die Vorsitzenden der Kreisverbände; jeder Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des betreffenden Verbandes vertreten lassen
 - der Bezirksgeschäftsführer, soweit bestellt
- Wahlprüfungskommission auf Ebene eines Kreisverbandes, in dem Ortsverbände bestehen:
 - die Vorsitzenden der Ortsverbände; jeder Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied des betreffenden Verbandes vertreten lassen
 - der Kreisgeschäftsführer, soweit bestellt
- Wahlprüfungskommission auf Ebene eines Kreisverbandes, in dem keine Ortsverbände bestehen, oder Ortsverbandes:
 - der Geschäftsführer des übergeordneten Verbandes; ist kein Geschäftsführer bestellt, bestimmt der Vorstand des übergeordneten Verbandes ein Mitglied, das nicht Mitglied in dem zu prüfenden Verband ist
 - zwei vom Vorstand bestimmte Mitglieder

4. Vorsitzender der Wahlprüfungskommission

Der Geschäftsführer der jeweiligen Ebene führt den Vorsitz in der Wahlprüfungskommission; ist kein Geschäftsführer bestellt, wählt die Wahlprüfungskommission aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

5. Tagung der Wahlprüfungskommission

- (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Wahlprüfungskommission erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandes. Nach der konstituierenden Sitzung der Wahlprüfungskommission lädt der Vorsitzende der Wahlprüfungskommission zu Sitzungen ein.

Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann verkürzt werden, wenn die Antragstellung oder der Vorstandsbeschluss zur Einsetzung der Wahlprüfungskommission erst innerhalb von zehn Tagen vor der Wahlversammlung erfolgt ist.

- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen nach der Antragstellung oder dem Vorstandsbeschluss stattfinden, spätestens am Tag der Wahlversammlung.

Am Tag der Wahl muss eine Sitzung der Wahlprüfungskommission stattfinden.

- (3) Zu den Sitzungen der Wahlprüfungskommission ist auch der Vorsitzende des Verbandes, in dem die Wahlen stattfinden, einzuladen. Dieser hat Anwesenheitsrecht. Er kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

6. Einsichtsrecht der Wahlprüfungskommission

Der Wahlprüfungskommission ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die ordnungsgemäße Prüfung der Wahlunterlagen und der Stimmberechtigungen erforderlich sind.

7. Feststellung der Ergebnisse der Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfungskommission stellt mit der Mehrheit der Anwesenden die Ergebnisse der Wahlprüfung fest.

(2) Der Vorsitzende der Wahlprüfungskommission fertigt ein Protokoll über die Sitzung der Wahlprüfungskommission an, das von allen auf der Sitzung anwesenden Mitgliedern der Wahlprüfungskommission zu unterzeichnen ist. In das Protokoll sind folgende Angaben aufzunehmen:

- die anwesenden Mitglieder der Wahlprüfungskommission
- die Auflistung der geprüften Unterlagen
- die Feststellungen über die Ergebnisse der Wahlprüfung
- die Begründung der Ergebnisse
- abweichende Auffassungen zu den Ergebnissen der Wahlprüfung

(3) Die Ergebnisse der Wahlprüfungskommission sind der Versammlung mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in das Protokoll der Wahlprüfungskommission.

8. Befugnisse der übergeordneten Verbände

Kommt ein Gremium oder ein Funktionsträger trotz Mahnung nicht den ihm nach dieser Verfahrensordnung zugewiesenen Aufgaben nach, kann der Vorstand des übergeordneten Verbandes diese Aufgaben an sich ziehen.

Beschlossen durch den Landesausschuss am 15. April 2015.